



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 22. Mai 2024

Nummer 234

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (NDEnergie GmbH & Co. KG, Bohmte)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 10.05.2024 – OL23-100-01 –

Die Firma NDEnergie GmbH & Co. KG, Am Hof Sander 1, 49163 Bohmte, hat mit Antrag vom 01.06.2023, zuletzt geändert mit Schreiben vom 11.04.2024, die Erteilung einer Genehmigung einer Biogasanlage und Biogasaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 49163 Bohmte, Hafestraße, Gemarkung Stirpe-Ölingen, Flur 1, Flurstücke 29/8, 30/9 und 24/2, beantragt.

Die Neuerrichtung beinhaltet u. a. folgende Prozessschritte:

- Annahme der festen Einsatzstoffe (Festmist und Maissilage) und der flüssigen Einsatzstoffe (Gülle und Wasser),
- Fermentation mit dem Einsatz von 10 000 Tonnen pro Jahr Rindergülle, 10 000 Tonnen pro Jahr Schweinegülle, 15 000 Tonnen pro Jahr Hähnchenmist, 35 000 Tonnen pro Jahr Putenmist, 40 000 Tonnen pro Jahr Wasser und 15 200 Tonnen pro Jahr Maissilage. Dies entspricht einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 343 Tonnen pro Tag und einer Biogasproduktion von 17 173 980 Nm³ pro Jahr,
- Biogasspeicherung mit einer Gesamtlagerkapazität von 24,3 Tonnen in Verbindung mit einer
- Biogasaufbereitung mit einer Aufbereitungskapazität von 14 524 000 Nm³ pro Jahr und einer
- Anlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas aus der Fermentation oder Erdgas, einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,9 MW,
- Separation der entstehenden Gärreste in eine flüssige und eine feste Phase (Abtrennung von Faserbestandteilen),
- Lagerung von Gärresten mit einer Gesamtlagerkapazität von 51 931 m³,
- Abtrennung und Lagerung von CO₂ mit einer Gesamtlagerkapazität von 160 m³.

Mit der Errichtung soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die Neuerrichtung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 EG i. V. m. 1.16 V, 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V und 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei auch um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17; L 158 vom 19.06.2012 S. 25), für die die BVT Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsschutz-Gutachten der Firma Normec uppenkamp „Schallimmissionsprognose für eine geplante Biogasanlage an der Hafestraße in Bohmte“ Berichtsnummer I12125922 vom 20.03.2023,
- Immissionsschutz-Gutachten der Firma Normec uppenkamp „Immissionsprognose zur Ausbreitung von Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition für die geplante Biogasanlage an der Hafestraße in Bohmte“ Berichtsnummer I13126022 vom 27.04.2023,
- „Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Beurteilung von Gefährdungen aufgrund von Wärmestrahlungen bei Unterschreitung der Abstandsempfehlung aus dem Leitfaden TRAS 120 ausgehend von Gärbehältern mit festem Dach“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Berichtsnummer 8121232004-100-01 vom 04.04.2023,
- Brandschutzkonzept „Neubau einer Biogasanlage“, Auftragsnummer 22767 Stöber beratende Ingenieure PartGmbH vom 05.07.2023,
- Verwertungskonzept Biomethananlage vom August 2023,
- Stellungnahme der Gemeinde vom 20.06.2023 und 17.10.2023,
- Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 21.06.2023, 17.07.2023 und 02.05.2024,
- Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal vom 22.06.2023,
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück vom 06.09.2023,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Düngebehörde) vom 28.09.2023.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 109 der Gemeinde Bohmte „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen“ und ist dort als Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Die mit der beantragten Neugenehmigung verbundene Errichtung von baulichen Anlagen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Errichtung einer Halle zur Substratannahme und Biogasaufbereitung und Fermenter für die Biogaserzeugung sowie Gärrestlager auf dem Anlagengrundstück.

Die Einsatzstoffe (Gülle, Festmist, Wasser und Maissilage) werden über eine Separation der Fermentation zugeführt, Biogas erzeugt und aufbereitet und teilweise verstromt. Die erzeugte Energie wird innerbetrieblich weiterverwendet. Das aufbereitete Biogas mit Erdgasqualität wird in das öffentliche Gasnetz eingespeist.

Die vorliegenden Immissionsprognosen für Schall, Stickstoffdeposition und Gerüche haben ergeben, dass an den einschlägigen Immissionsaufpunkten in der Nachbarschaft keine erheblichen Immissionen aus dem Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind.

Die Biogasanlage fällt in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Für das Landschaftsschutzgebiet Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland ist eine mögliche nachhaltige Beeinträchtigung durch die Anlage nicht erkennbar.

Besondere Standortmerkmale, die Anlass zu einer weitergehenden Betrachtung geben könnten, existieren nicht.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 29.05. bis einschließlich 01.07.2024 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
nach vorheriger telefonsicher Vereinbarung unter der Tel. 0441 80077-175;
- Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von

8.00 bis 12.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von

14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann für die Zeit der Schließung ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Tel. 05471 808-41 vereinbart werden.

Diese Bek. ist auch im Internet unter

https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabruck/einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 29.05.2024 und endet mit Ablauf des 01.08.2024, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 28.08.2024, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Bohmte,
Bremer Straße 4,
49163 Bohmte,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 28.08.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.